

Prüfungsordnung

„DGS Sachkunde Photovoltaik“

Grundlagen der Planung und Installation unter Berücksichtigung von Normen und Gesetzen
„Teil 1 des Kurses zum DGS Sachverständiger Photovoltaik“

Stand 05/2024

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung zum Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Prüfung zur „DGS Sachkunde Photovoltaik“ können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die erfolgreiche Prüfung weist der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen nach.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der den Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ in einer DGS SolarSchule besucht hat.

- (2) Der Teilnehmer muss mindestens 90 % der Unterrichtseinheiten besucht haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die DGS SolarSchule eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Zur Prüfung ist außerdem zugelassen, wer auf Antrag zur Prüfung zugelassen wurde.
- (4) Zur Zulassung ist kein bestimmter (Berufs-) Abschluss, Studium, Praxis- oder Berufserfahrung erforderlich.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden, die diesen Kurs anbieten.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird durch einen von der SolarSchule berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen.
- (2) Für die Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.
- (3) Es dürfen ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen benutzt werden.
- (4) Persönliche Notizen auf den zur Prüfung zugelassenen Schulungsunterlagen sind gestattet.
- (5) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (6) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (7) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (8) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

- (2) Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 65 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden von der DGS schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Einsprüche

- (1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 9 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

§ 10 Nachweis der Prüfungsleistung

- (1) Die durchführende DGS SolarSchule überprüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und die Prüfungsleistungen nach § 6.
- (2) Als Ergebnis der Überprüfung wird durch die DGS ein Nachweis ausgestellt, der dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss „DGS Sachkunde Photovoltaik“ bescheinigt.
- (3) Der Nachweis wird dem Teilnehmer durch die durchführende DGS SolarSchule schriftlich zugestellt.
- (4) Der Nachweis ist 24 Monate gültig.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist die letzte Entscheidungsinstanz bei strittigen Fragen zu Prüfungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei festen Mitgliedern, einem Mitglied des DGS Präsidiums, einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; außerdem einem zusätzlichen Mitglied der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (5) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 24.05.2024 in Kraft.